

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 25
29. Jahrgang
vom 06.10.2015

Inhaltsangabe

**60/15 Offenlegungsbeschluss Nr. 15 D,
Erfstadt-Liblar, ehemalige Musikschule**

-61-

**61/15 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 13 I, Erfstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße/
Stadtgarten.**

-61-

**62/15 Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 113, E.-Liblar, Köttinger
Straße (Parkplatzerweiterung);**

-61-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 60/15

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 D, Erftstadt-Liblar, ehemalige Musikschule.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 29.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung als Bebauungsplanentwurf Nr. 15D, E.-Liblar, ehemalige Musikschule, beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 D soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Nutzungs- und Baukonzeptes der DIVA GmbH aus Köln auf dem Grundstück der ehemaligen Musikschule an der Heidebroichstraße in E.-Liblar geschaffen werden. Die DIVA GmbH beabsichtigt, die alte Musikschule zu barrierefreien Wohnungen umzubauen. Im geplanten Neubau in dreigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss sollen ebenfalls barrierefreie Wohnungen, die insbesondere für Senioren geeignet sind, errichtet werden.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 D, Erftstadt-Liblar, ehemalige Musikschule, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 19.10.2015 bis einschließlich 18.11.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und sind verfügbar:

In der Begründung:

zu den Schutzgütern „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“ (insbesondere zu vorhandenen Gehölzen und zum Artenschutz), zum Schutzgut „Boden“ (insbesondere zur vorhandenen tektonischen Störung „Erftsprung“), zum Schutzgut „Wasser“ und zu Kampfmitteln.

In umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu den Themen:

Boden: insbesondere Baugrundverhältnisse (tektonische Störung im Erftsprungssystem: „Donatussprung“), Grundwasserabsenkung

Naturschutz und Landschaftspflege: erhaltenswerter Baumbestand

Wasserwirtschaft: Wasserschutzzone IIIB

Verkehr: Schallentwicklung, Verkehrsaufkommen

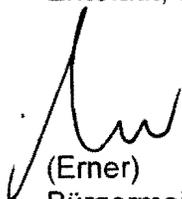
Denkmalschutz: Baudenkmal

Kampfmittel

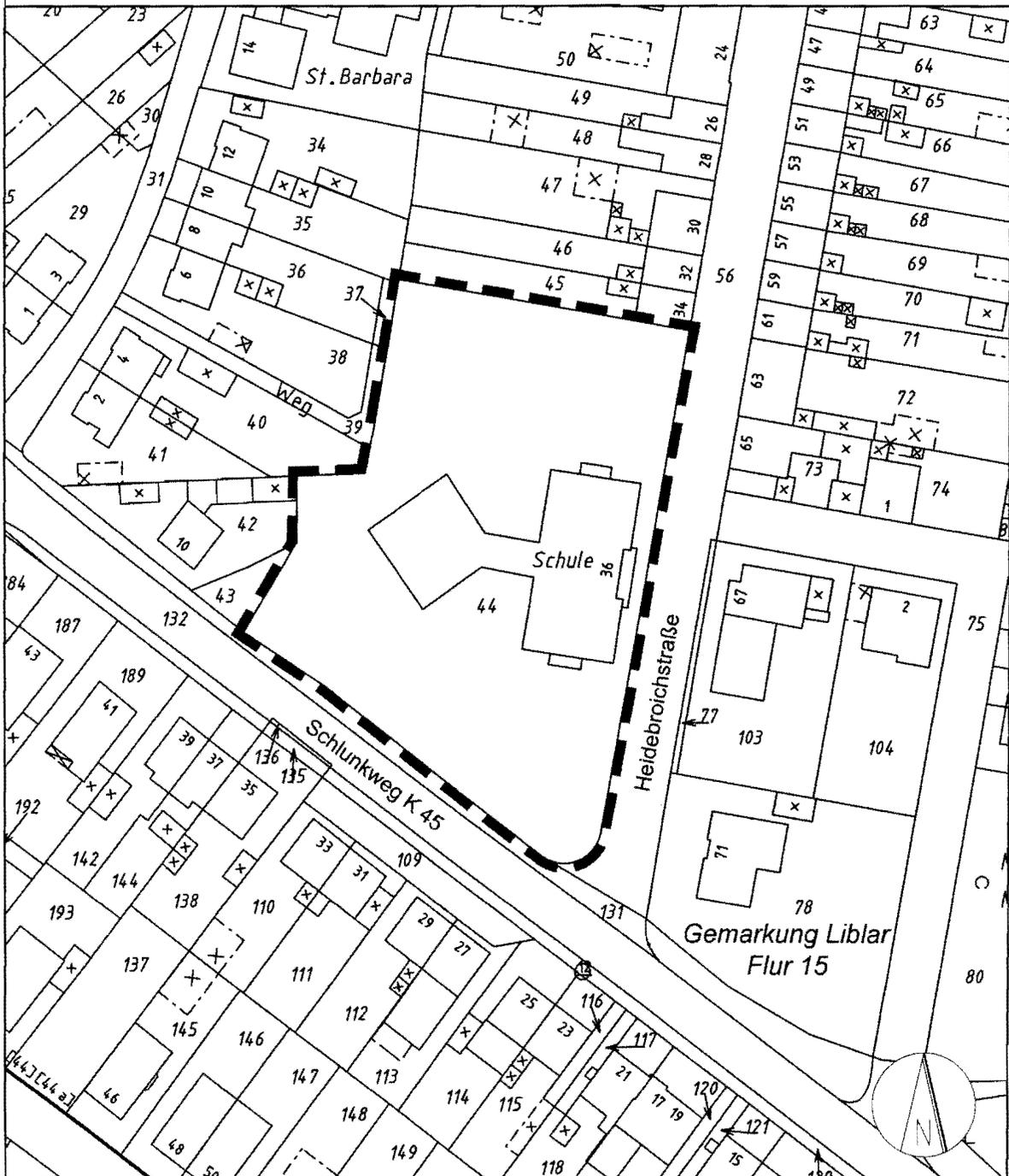
Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 2. 10. 2015



(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 15D, Erftstadt-Liblar, ehemalige Musikschule

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 1.10.2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, mit Stand vom Januar 2015

Maßstab: 1 : 1:000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 61/15

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 I, Erfstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße/Stadtgarten.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 29.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den im Anlageplan ersichtlichen ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13I, Erfstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße, entsprechend der Darstellung zu verkleinern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Gemäß §§ 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung und Umweltbericht als Bebauungsplanentwurf Nr. 13I, E.-Liblar, Carl-Schurz-Straße, beschlossen.

III. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 I sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Seniorenpflegezentrums, für betreutes Wohnen sowie öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungsbau geschaffen werden. Erstere Nutzungen bieten sich zum einen aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes an. Zum anderen sind diese Einrichtungen auf die Nähe zum bestehenden Krankenhaus angewiesen. Orientiert an der örtlichen Siedlungsstruktur ist die Entwicklung von zwei- bis dreigeschossigen Baukörpern vorgesehen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 I, Erfstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße/Stadtgarten, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, den umweltbezogenen Informationen (Umweltprüfung und Umweltbericht) in der Zeit vom 15.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Im Umweltbericht:

zu den Schutzgütern „Mensch“ (insbesondere zu Verkehrslärmauswirkungen der umliegenden Straßen) „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“ (insbesondere zu vorhandenen Gehölzen und zum Artenschutz), zum Schutzgut „Boden“ (insbesondere zu humosen Böden sowie zum Kampfmitteln) zum Schutzgut „Wasser“ (insbesondere zur Behandlung des Niederschlagswassers) sowie zu den Schutzgütern Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild sowie sonstige Kultur- und Sachgüter.

In umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

Boden: humose Böden, schutzwürdige Böden

Naturschutz und Landschaftspflege: erhaltenswerter Baumbestand, Landschaftsschutzgebiet

Wasserwirtschaft: Wasserschutzzone IIIB, Versickerung, Grundwasserbeeinflussung

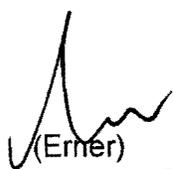
Verkehr: Lärmimmissionen

Denkmalschutz: Archäologie – Lage an der Römerstraße Köln-Trier

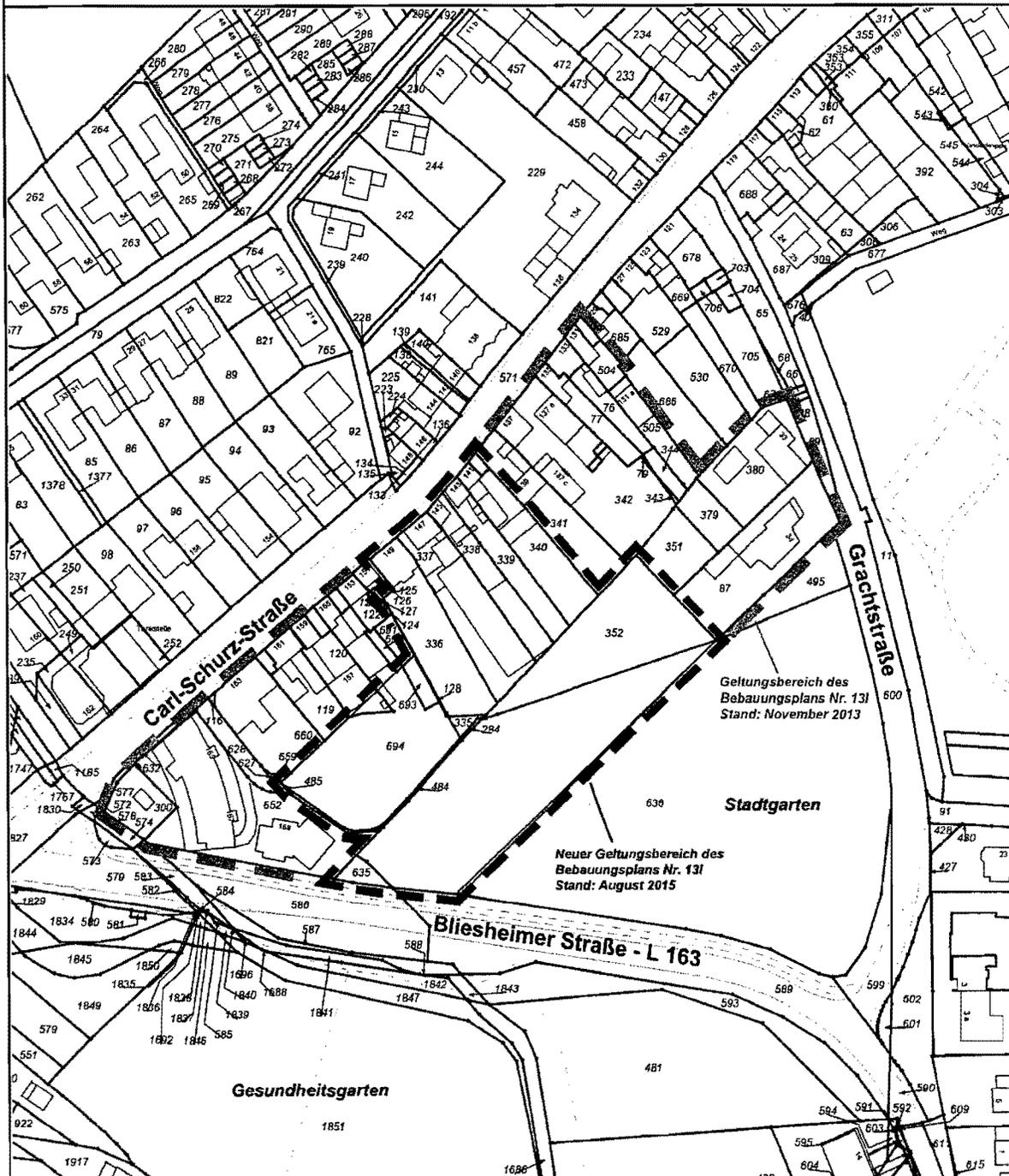
Kampfmittel

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 2. 10. 2015



(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 131, Erftstadt-Liblar, Carl-Schurz-Straße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 04/2015
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 62/15

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113, E.-Liblar, Köttinger Straße (Parkplatzerweiterung); 1. Vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 29.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 2 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 113, E.-Liblar, Köttinger Straße, entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113, E.-Liblar, Köttinger Straße (Parkplatzerweiterung), rechtskräftig.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113, E.-Liblar, Köttinger Straße (Parkplatzerweiterung), liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

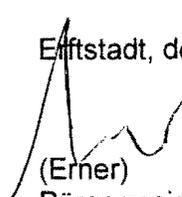
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

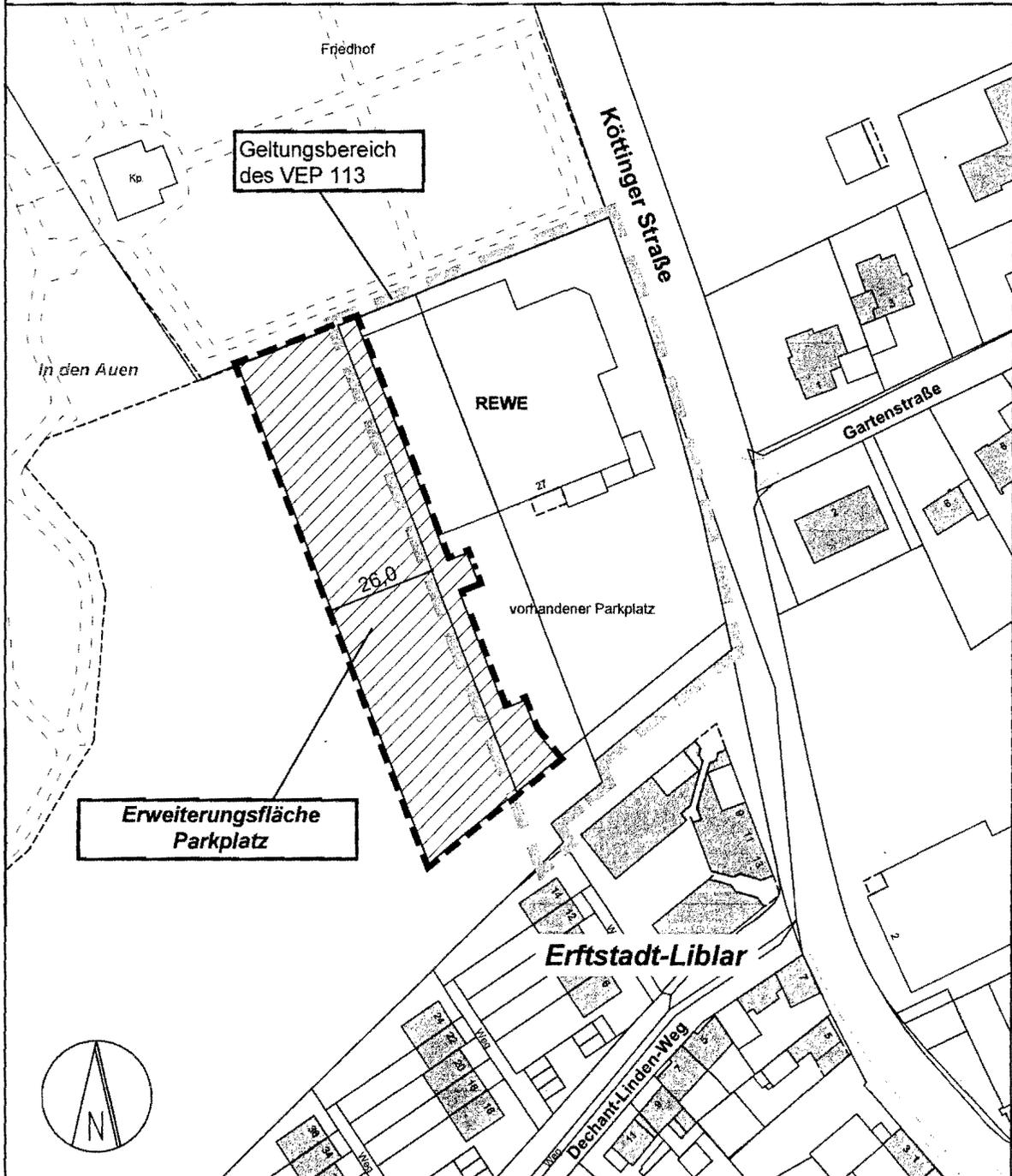
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 2. 10. 2025


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

VEP Nr. 113, Erfstadt-Liblar, Köttlinger Straße; 1. Vereinfachte Änderung

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt,

1. 10. 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom Oktober 2013

Maßstab: 1 : 1.500